

Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK)
Postfach, CH-4011 Basel
Tel. 061 703 77 77
Fax 061 703 77 78
info@mamma.ch
www.mamma.ch

Absichtserklärung zur Initiative für Mutter und Kind

Ausgangslage

Die Hauptmotivation der Initiantinnen und Initianten ist die Sorge um das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und um die oft fehlende Unterstützung für die Mutter in Not. Obwohl Menschenwürde und Lebensrecht Grundpfeiler jeder rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung sind und auch in der neuen Bundesverfassung der Schweiz – ebenso wie ein besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche – in Art. 7, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 ausdrücklich garantiert werden, sieht der Ist-Zustand gegenüber dem ungeborenen Kind ganz anders aus. Auch wenn Art. 120 Ziff. 1 Abs. 1 StGB im geltenden Recht als Voraussetzung für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruches verlangt, dass eine durch ärztliches Gutachten festgestellte «nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» bei der schwangeren Frau vorliegt, so ist es ein offenes Geheimnis, dass von den über 12'000 jährlich in der Schweiz erfassten Abtreibungen (genaue statistische Zahlen sind leider nicht verfügbar!) viele gestützt auf leicht erhältliche ärztliche Gutachten vorgenommen werden, die das Vorhandensein der in Art. 120 StGB aufgeführten schwerwiegenden medizinischen Indikation überhaupt nicht nachweisen. Diese Situation, in der das Lebensrecht des ungeborenen Kindes oftmals relativiert wird und weitreichende politische Entscheidungen ohne wissenschaftliche Grundlagen getroffen werden, muss als äusserst unbefriedigend bezeichnet werden.

Aktuelle politische Situation

Die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Barbara Haering Binder, die zur Zeit hängig ist und als Ausweg die sogenannte «Fristenlösung» ins Auge fasst, ist ein Schritt in die falsche Richtung. Der Schutz des ungeborenen Menschen – und zwar von der Zeugung an (!) – ist eine notwendige Konsequenz aus der verfassungsmässigen Rechtsgüterordnung (Schutz für Menschenwürde und Lebensrecht ganz allgemein und Schutz der Kinder und Jugendlichen im besonderen). Wenn dieser Schutz heute in der Praxis nicht genügend funktioniert, so ist das sicher kein vernünftiger Grund, um ihn für eine bestimmte Anzahl Wochen zu Beginn der Schwangerschaft vollständig aufzuheben. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass nach Einführung der «Fristenlösung» schwangere Frauen noch häufiger als unter dem geltenden Gesetz von ihrem persönlichen Umfeld zu einer Abtreibung gedrängt oder mit ihren brennenden Sorgen allein gelassen würden. – Aus den gleichen Gründen ist auch das sogenannte «Schutzmodell» abzulehnen, das nach einem ausländischen Vorbild verlangt, dass eine Frau beim Eintritt in die Klinik vor der Abtreibung sich über den Besuch einer Beratungsstelle ausweist, das sich im übrigen aber nicht von der «Fristenlösung» unterscheidet.

Initiative für Mutter und Kind

1. Schutz für das ungeborene Kind

Heute ist es an der Zeit, ein klares Zeichen gegen alle Tendenzen zu setzen, die den Schutz des menschlichen Lebens aufweichen. Deswegen ist der Gesetzgeber zu verpflichten, den Schutz des ungeborenen Kindes (es ist ja das schwächste Glied unserer Gesellschaft!) auch in Zukunft vollumfänglich

zu gewährleisten. Dabei ist als eigentlicher Täter in erster Linie der handelnde Arzt ins Recht zu fassen, während die schwangere Frau bei diesem Eingriff den Vorwurf der Gehilfenschaft auf sich zieht. In vermehrtem Masse sollen ferner Drittpersonen (wie z.B. männliche Partner oder Angehörige der betroffenen Frau usw.) zur Rechenschaft gezogen werden, die Druck auf eine schwangere Frau ausüben, ihr ungeborenes Kind töten zu lassen. Die massgebenden Strafrahmen soll der Gesetzgeber festlegen. Strafflos soll eine Abtreibung einzig im Fall der Vitalindikation sein: Wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Mutter in eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr bringt (was beim heutigen Stand der Medizin allerdings kaum mehr vorkommt), fehlt es am Tatverschulden, das eine unabdingbare Voraussetzung für eine Bestrafung ist.

2. Hilfe für die Mutter in Not

Die neue Gesetzgebung soll aber nicht beim strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes stehen bleiben. Zum ganzheitlichen Schutzgedanken gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen Hilfe in menschlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht. Diese soll verhindern, dass schwangere Frauen überhaupt in eine Lage kommen, die ihnen subjektiv dermassen aussichtslos erscheint, dass sie sich zur Einwilligung in einen Eingriff entschliessen, der in diametralem Gegensatz zur Verantwortung der Mutter steht. Die Zuständigkeit für diese Hilfeleistung soll (gestützt auf ein Rahmengesetz des Bundes) bei den Kantonen liegen, die ihrerseits private Institutionen zur Mitwirkung herbeiziehen können. Ziel der Initiantinnen und Initianten ist eine Solidarität der ganzen Bevölkerung mit der Mutter in Not, so dass die vorgesehene Hilfe, auch nach der Geburt des Kindes, weder die öffentlichen Finanzen belastet, noch zu einer Aufbüdung von Rückzahlungsforderungen an die betroffenen Frauen führt.

3. Erleichterte Freigabe zur Adoption im Fall von Gewaltanwendung

Eine besondere Regelung fasst die Initiative für jene statistisch sehr seltenen Situationen ins Auge, in denen eine Schwangerschaft die Folge von Gewaltanwendung ist. Entgegen einer verbreiteten Meinung ist auch unter diesen Umständen das Lebensrecht des Kindes höher zu werten, als mögliche gegenläufige Interessen der Mutter. Das unschuldige Kind darf nicht für das Verbrechen seines Vaters mit dem Tode bestraft werden, zumal erfahrungsgemäss in solchen Fällen die seelische Belastung der schwangeren Frau durch eine Abtreibung nur noch schlimmer würde und dieser Eingriff somit überhaupt keine therapeutische Wirkung hätte. Hingegen soll in einer solchen Lage die Mutter die Möglichkeit erhalten, ab Feststellung der Schwangerschaft, das Kind zur Adoption freizugeben (eine Erklärung, die freilich in diesem frühen Zeitpunkt noch nicht unwiderruflich ist). Hier kommt ein Gedanke von wahrer Mutterliebe zum Tragen: Eine Frau, die sich aus einer tragischen Situation heraus überfordert fühlt, ihr Kind bei sich aufzuziehen, soll die Möglichkeit haben, das Kind – aus echter Liebe heraus – einem anderen Elternhaus anzuvertrauen, und dies auf möglichst unbürokratische Weise.

4. Ziel der Volksinitiative ist ein Mentalitätswandel

Abschliessend sei nochmals festgehalten, dass die Volksinitiative «Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» im Zuge der vorgeschlagenen Verfassungsrevision einen mutter- und kinderfreundlichen Mentalitätswandel in der ganzen Bevölkerung anstrebt. Nachdem das menschliche Leben immer mehr in den Strudel der Respektlosigkeit gerät, muss dem klar entgegengehalten werden, dass jedes menschliche Individuum eine einmalige Persönlichkeit ist, die ein Lebensrecht und daher auch ein Recht auf Schutz und Solidarität von seiten der menschlichen Gesellschaft hat. Daraus folgt die dringende Notwendigkeit eines konsequenten Schutzes des ungeborenen Kindes und einer wirksamen Hilfe für seine Mutter in Not.